



Musikhören am Arbeitsplatz Checkliste

Unter welchen Voraussetzungen kann das Musikhören am Arbeitsplatz zugelassen werden?

Musik am Arbeitsplatz kann eine angenehme Atmosphäre schaffen. Besonders bei monotoner Arbeit beeinflusst Musik den Wachheitszustand positiv. Durch das Musikhören am Arbeitsplatz entstehen aber auch Gefahren.

Die Hauptgefahren sind:

- Erhöhtes Unfallrisiko durch Ablenkung oder Nichtwahrnehmen von Signalen und Gefahren
- Gehörschäden durch zu lautes Musikhören

Diese Checkliste dient als Entscheidungshilfe, ob Musik während der Arbeit unter dem Aspekt der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes gestattet werden soll oder nicht.

Wenn Sie eine der Fragen 1 bis 4 mit «nein» beantworten, ist das Musikhören am Arbeitsplatz zu verbieten.

Durch Kontrollen im Betrieb ist sicherzustellen, dass dem Verbot Folge geleistet wird. In diesem Fall kann auf die Beantwortung der Fragen 5 bis 10 verzichtet werden.

Unfallrisiko

- 1 Sind Sie sicher, dass die **Kommunikation** durch das Musikhören über Kopfhörer oder Lautsprecher nicht gefährlich erschwert wird?
- ja
 nein

Bis zu einem Schallpegel von 80 dB(A) ist Kommunikation in normalem Masse möglich. Mit zunehmendem Schallpegel durch Musik und Hintergrundlärm wird die Kommunikation zunehmend erschwert.

Beispiel: Musikhören mit Kopf- oder Ohrhörern ist bei Arbeiten im Verkehr und bei Holzerntearbeiten im Forst nicht zulässig.

- 2 Werden trotz Musik **allgemeine Alarmer** wie Evakuierungsalarmer, Feueralarmer usw. wahrgenommen?
- ja
 nein

- 3 Werden trotz Musik **kritische Anlage- und Maschinen-zustände** sowie **Warn- und Fehlermeldungen** von Maschinen gehört?
- ja
 nein

Beispiele: pfeifendes Überdruckventil, Kreischen heisslaufender Lager, Surren oder Rasseln loser Maschinenteile.

- 4 Werden trotz Musik **Warnrufe**, sicherheitsrelevante Zurufe oder Lautsprecherdurchsagen gehört?
- ja
 nein



1 Auch bei Musik sollte Kommunikation immer möglich sein.

Mit dem Beantworten der folgenden Fragen können Sie abklären, ob durch das Musikhören am Arbeitsplatz das Gehör geschädigt wird.

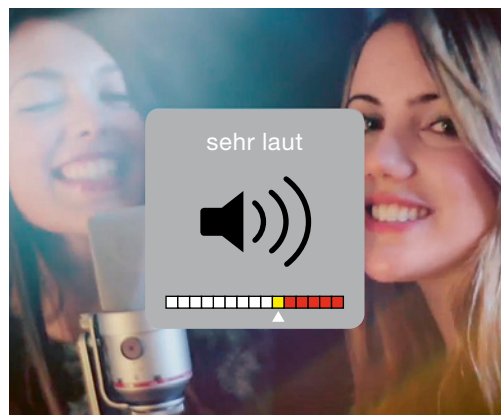
Wenn Sie eine der Fragen mit «nein» oder «teilweise» beantworten, sind geeignete Massnahmen zu treffen, oder es ist auf das Musikhören am Arbeitsplatz zu verzichten.

Notieren Sie die Massnahmen auf der letzten Seite.

Risiko einer Gehörschädigung

- 5 Beträgt die **Lautstärke** von Musik, die über Lautsprecher oder Kopfhörer wiedergegeben wird, weniger als 85 dB(A)?
- ja
 teilweise
 nein

- Wenn eine Unterhaltung mit der Musik hörenden Person mühelos möglich ist, beträgt die Musiklautstärke weniger als 85 dB(A). Beträgt die Musiklautstärke mehr als 85 dB(A), ist eine Unterhaltung nur noch erschwert möglich.
- Bei tragbaren Musikabspielgeräten (Smartphone, MP3-Player) werden 85 dB(A) eingehalten, wenn die Lautstärke auf höchstens zwei Drittel der Maximaleinstellung eingestellt wird oder die Lautstärke-Begrenzung eingeschaltet ist. Dies gilt jedoch nur für die originale Kombination von Abspielgerät und Kopfhörer.



2 Lautstärke auf zwei Drittel der Maximaleinstellung

- 6 Wissen die Mitarbeitenden, dass sie an Arbeitsplätzen mit Gehörschutzobligatorium **Ohr- und Kopfhörer nicht anstelle von Gehörschutzmitteln** tragen dürfen?

Ohr- und Kopfhörer sind keine Gehörschutzmittel. Auf dem Markt existieren jedoch als Gehörschutzmittel zugelassene Gehörschutzkapseln und Otoplasten, die über ein eingebautes Radio verfügen.

- ja
 teilweise
 nein



3 Gehörschutzkapseln mit eingebautem Radio

Organisation, Schulung, menschliches Verhalten

- 7 Wissen Ihre Mitarbeitenden, dass während des **Führens von Fahrzeugen** auf dem Betriebsgelände das Musikhören mit Kopf- oder Ohrhörern verboten ist?

Das Hören von Musik über Kopf- oder Ohrhörern während des Führens von Fahrzeugen ist nicht zulässig, weil herannahende Fahrzeuge und Personen ungenügend wahrgenommen werden.

- ja
 teilweise
 nein

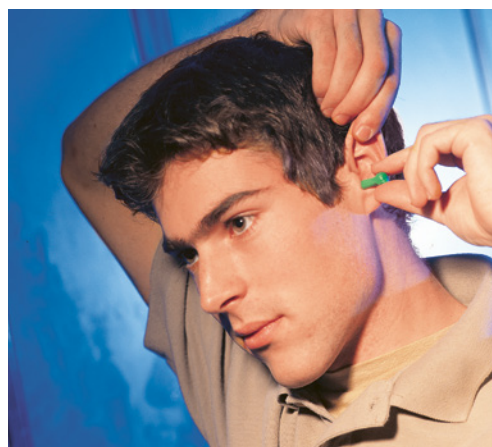
- 8 Ist schriftlich festgehalten, welche Mitarbeitenden bei welchen Tätigkeiten Musik hören dürfen, und wird das Einhalten dieser Regelung kontrolliert?

- ja
 teilweise
 nein

- 9 Wird an Arbeitsplätzen mit Gehörschutzobligatorium regelmässig kontrolliert, ob die **Gehörschutzmittel korrekt getragen** werden?

Informationen zum korrekten Tragen von Gehörschutzmitteln finden Sie in der Checkliste «Gehörschutzmittel, Anwendung und Wartung», www.suva.ch/67020.d.

- ja
 teilweise
 nein



4 Wird der Gehörschutz korrekt getragen?

- 10 Sind die Mitarbeitenden über die Folgen von zu lautem Musikkonsum informiert?

Die Broschüre «Musik und Hörschäden», www.suva.ch/84001.d, enthält Informationen über die Folgen von zu lautem Musikkonsum.

- ja
 teilweise
 nein



5 Hörprobleme können die Folge von zu lautem Musikkonsum sein.

Es ist möglich, dass in Ihrem Betrieb noch weitere Gefahren zum Thema dieser Checkliste bestehen. Ist dies der Fall, treffen Sie die notwendigen zusätzlichen Massnahmen. Notieren Sie diese auf der letzten Seite.

Checkliste ausgefüllt von: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Nr.	Zu erledigende Massnahme	Termin	beauftragte Person	erledigt		Bemerkungen	geprüft	
				Datum	Visum		Datum	Visum

Wiederholung der Kontrolle am: _____

(Empfehlung: alle 6 Monate)

→ **Haben Sie Fragen? Rufen Sie uns an: Tel. 058 411 12 12, kundendienst@suva.ch**
Download und Bestellungen: www.suva.ch/67121.d